

Zwischen der Firma : **Wiegand GmbH**
Gartenstraße 12
99994 Schlotheim

nachstehend **Abnehmer** genannt

und der Firma:

nachstehend **Lieferant** genannt

wird folgende Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen der Wiegand GmbH/Abnehmer und dem Lieferanten, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

In dieser QSV werden die wesentlichen Anforderungen und Erwartungen an das Qualitätsmanagementsystem (QM-System) unserer Lieferanten beschrieben. Insbesondere werden mit dieser QSV spezielle Anforderungen des Produktionsprozess- und Produkt-Freigabeverfahrens festgelegt.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung bezieht sich auf sämtliche vom Lieferanten bezogene und zukünftig zu beziehende Materialien, Produkte und Leistungen, gemeinsam mit den individuell vereinbarten Einkaufsbedingungen. Die Produkte müssen den vereinbarten Beschreibungen (z.B. CAD-Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblättern und Normen) und den vorgegebenen Mustern sowie darüber hinaus auch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferant einen solchen Umstand, wird er den Abnehmer unverzüglich darüber verständigen.

2. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant muss ein angemessenes, wirkungsvolles und von seiner Geschäftsleitung getragenes QM-System aufbauen bzw. unterhalten. Das System soll auf den Empfehlungen von EN ISO 9001 und IATF 16949 in der jeweils gültigen Ausgabe basieren. Als Nachweis, dass ein diesen Forderungen entsprechendes QM-System eingeführt und angewendet wird, akzeptiert der Abnehmer das Ergebnis eines Zertifizierungsaudits durch eine anerkannte Zertifizierungsgesellschaft.

Nach Terminabsprache wird dem Beauftragten des Abnehmers jederzeit Gelegenheit gegeben, sich von der Einhaltung des QM-Systems und dessen Wirksamkeit zu überzeugen. Dazu wird ihm der Zutritt zu Produktions- und Prüfeinrichtungen, die Einsicht in die vorhandenen Dokumentationen qualitätsbezogener Prüfungen und Aktivitäten, in Auditergebnisse von zugelassenen Zertifizierungs-gesellschaften oder namhaften

Automobilherstellern / -zulieferern gewährt. Vereinbarte Audits sollen in Anlehnung der VDA Schriftenreihe 6 in der jeweils gültigen Ausgabe erfolgen. Die Durchführung solcher Audits hat nicht zur Folge, dass die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten im Hinblick auf die Qualität der hergestellten und gelieferten Produkte in irgendeiner Weise durch den Abnehmer übernommen wird. Der Abnehmer sichert dem Lieferanten die vertrauliche Behandlung aller zur Kenntnis gelangten Informationen zu.

Der zuständige Qualitätsbeauftragte des Lieferanten wird dem Abnehmer benannt.

Der Lieferant ist dem „Null - Fehler – Ziel“ verpflichtet und verbessert seine Leistungen dahingehend kontinuierlich. Im Rahmen der qualitätsplanerischen Tätigkeiten ist es Aufgabe des Lieferanten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Der Grundsatz der Fehlervermeidung statt Fehlererkennung wird vom Lieferanten berücksichtigt. Mit seinen Unterlieferanten trifft der Lieferant gleichartige Vereinbarungen.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass der Lieferant dafür verantwortlich ist, dass das Qualitätsmanagementsystem angemessen, effizient und zuverlässig ist.

3. Beurteilung der Qualität von zu beziehenden Artikeln

Grundlage der Beurteilung sind die Bestellunterlagen wie z.B. Zeichnungen, Lastenhefte, Spezifikationen, Liefervorschriften usw. in dem jeweils gültigen Index. Änderungswünsche gegenüber diesen Unterlagen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind schriftlich zu bestätigen.

Werden beim Lieferanten Abweichungen der Qualität der Lieferungen (z.B. Qualitätsmerkmale, Termine oder Liefermengen) nachträglich oder während der Fertigung festgestellt, so ist umgehend der Abnehmer zu informieren. Geeignete kurz- und langfristige Korrekturmaßnahmen zur Vermeidung derartiger Probleme sind dem Abnehmer schriftlich mitzuteilen. Nach entsprechender Prüfung und festgestellter Verwendbarkeit wird eine schriftliche Sonderfreigabe durch den Abnehmer erteilt. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen gelten als nicht getroffen. Getroffene Vereinbarungen entbinden den Lieferanten nicht aus der Haftung etwaiger Folgeschäden.

Im Falle jeglicher Nacharbeit ist der Abnehmer schriftlich zu informieren.

4. Technische Änderungen

Unter Berücksichtigung des Einflusses auf die Prozess- und Fertigungssicherheit wird der Lieferant den Abnehmer über jede geplante Änderung von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Fertigungsmitteln und Zulieferteilen informieren und gegebenenfalls neu bemustern. Es gelten die Forderungen von VDA Band 2 und Band 4 in der jeweils gültigen Ausgabe. Diese Information sollte rechtzeitig erfolgen, so dass die Wiegand GmbH prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

5. Neuprojekte / Neuaufträge mit Werkzeugbeauftragung

Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, ist die Anforderungsspezifikation durch die Vertragspartner schriftlich (z.B. in Form eines Lastenheftes) festzulegen.

Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, ein Projektmanagement anzuwenden. Dem Abnehmer wird auf Verlangen Einsicht in die seinen Auftrag betreffende Projektdokumentation vom Lieferanten gewährt. Weiterhin wird der Lieferant kontinuierlich über den aktuellen Status der Projekte informieren, insbesondere sind Terminverschiebungen unverzüglich und selbstständig dem Abnehmer zu melden.

In der Entwicklungsphase müssen die Vertragspartner geeignete präventive Methoden der Entscheidungsfindung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnungen, FMEA's, QM-Plan usw. anwenden. Fähigkeitsanalysen geben Hinweise, wo und in welchem Umfang Maßnahmen oder Prozessverbesserungen vor Serienanlauf notwendig sind (siehe VDA Schrift 4 „Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz“). Spezielle Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Qualität der Prozesse und Produkte und deren Dokumentation und Archivierung sind selbstständig vom Lieferanten festzulegen und zu überwachen. Für alle speziellen Merkmale gelten **mindestens** folgende Werte:

- Maschinenfähigkeit $C_m / C_{mk} > 1,67$
- Prozessfähigkeit: $C_p / C_{pk} > 1,33$

6. Prüfungen (Erstmuster und Serie)

Zum Nachweis, dass die geplanten und angewandten Fertigungs- und Prüfverfahren für eine Serienfertigung unter kontrollierten Bedingungen geeignet sind, ist eine Erstmusterprüfung nach VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ durchzuführen, falls nicht anders vereinbart nach „Vorlagestufe 2“.

Diese erfolgt getrennt nach den Kriterien:

- Werkstoff
- Abmessungen
- Sicherheit (Verwendung von Gefahrstoffen)
- IMDS-Datenblatt in der IMDS-Datenbank (Wiegand GmbH ID 664)

Die Erstbemusterung ist auf den jeweils aktuellen Formblättern nachzuweisen.

Anhand von Prüfungen ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass während der Serienherstellung sämtliche Forderungen an den Liefergegenstand eingehalten wurden bzw. werden und eine Anlieferung fehlerhafter oder mit Qualitätsmängeln behafteter Ware auszuschließen ist. Sofern in den vereinbarten technischen Unterlagen spezielle Prüfvorschriften enthalten sind, sind diese dabei einzubeziehen. Die Prüfdokumentation wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Nachweisführung soll nach dem VDA Band 1 erfolgen. In Abstimmung wird einem Beauftragten des Abnehmers die Teilnahme an den Prüfungen ermöglicht.

Wenn nicht anders vereinbart wird durch eine jährliche Requalifikationsprüfung der Nachweis erbracht, dass alle Merkmale des gefertigten Produkts den gültigen Spezifikationen entsprechen. Das bedeutet, dass alle gelieferten Produkte jährlich gemäß Erstmusterprüfberichten einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung unterzogen werden müssen, wobei die Maßprüfung die vollständige Messung aller in den Erstmusterprüfberichten aufgeführten Produktmaße umfassen muss. Die Bestätigung der Requalifikationsprüfung erfolgt durch Vorlage des Deckblattes VDA-Erstmusterprüfbericht.

Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, so ist die Qualität mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern.

Mess- und Prüfmittel sowie Fertigungseinrichtungen sind turnusmäßig zu überwachen und zu kalibrieren. Der Lieferant stellt sicher, dass die Überwachung entsprechend der qualitätsrelevanten Norm erfolgt und die Prüfmittel sich ständig in einem einwandfreien Zustand befinden.

7. Transport und Lagerung

Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung sind die vereinbarten Forderungen einzuhalten.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass fehlerhafte Produkte in allen Produktphasen sicher und schnell identifiziert und von der weiteren Verarbeitung, Auslieferung oder Nutzung ausgeschlossen werden.

Nacharbeiten sind zu dokumentieren und die nachgearbeiteten Produkte erneut zu prüfen.

Soweit nicht vorgegeben, ist vom Lieferanten ein Verfahren festzulegen, dass jede unsachgemäße Behandlung, Beschädigung, Überschreitung der Lagerfähigkeit und sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen ausschließt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Materialien oder Produkte entsprechend einer Risikoabschätzung sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine präzise Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile / Produkte durchgeführt werden kann.

8. Eingangsprüfungen

Der Abnehmer erwartet vom Lieferanten eine stabile Produktqualität aufgrund beherrschter Prozesse. Dementsprechend ist der Lieferant auch für die Qualität seiner Lieferungen voll verantwortlich. Eingehende Lieferungen werden aus diesem Grund beim Abnehmer und dessen Kunden keiner technischen Prüfung unterzogen. Vielmehr wird vom Abnehmer und dessen Kunden die bezogene Ware nach Erhalt lediglich in Bezug auf Einhaltung von Menge und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und/oder Mängel geprüft. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einhaltung weitergehender gesetzlicher Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) durch den Abnehmer.

Der Lieferant muss eine vollständige technische Prüfung an seinen Produkten vornehmen und sich auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

Bei Beanstandungen wird der Lieferant unverzüglich nach deren Bekanntwerden darüber informiert. Der Lieferant akzeptiert aber auch Mängelrügen zu später festgestellten Mängeln. Diese sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Die Gewährleistungsrechte des Abnehmers bleiben in diesem Fall in vollem Umfang erhalten.

Der Lieferant erhält zur Problemlösung einen Prüfbericht. Die Stellungnahme des Lieferanten, in Form eines 8D-Reportes, erfolgt in der per Mängelrüge vorgegebenen Frist und enthält mindestens Sofortmaßnahmen, Fehlerursache sowie Abstellmaßnahmen die Fehlerwiederholungen sicher verhindern. Weiterhin ist die Teile Versorgung zu gewährleisten.

9. Kennzeichnung

Der Lieferant ist für die Kennzeichnung des Produktes während aller Phasen der Produktion und Lieferung verantwortlich. Die Kennzeichnung der Teile erfolgt gemäß den

Zeichnungsvorgaben des Abnehmers. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Abnehmers die Kennzeichnung der Teile zu ändern.

10. Dokumentation

Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aufgrund derer sämtliche vom Eingang der Bestellung bis zur Auslieferung des fertigen Liefergegenstandes tatsächlich durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden können. Der Lieferant archiviert die auftrags- und qualitätsbezogenen Dokumente und Aufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Auflagen bzw. den Forderungen der VDA (Band 1 entsprechend 15 Jahre nach Auslauf der Produktion).

Dokumente und Nachweise für Teile mit besonderer Archivierung (Dokumentationspflichtige Teile) gelten die kundenspezifischen Festlegungen bzw. die aus VDA Band 1 oder QS 9000. Dokumentationspflichtige -Teile werden auf den Bestell- und den technischen Unterlagen als entsprechendes Merkmal gekennzeichnet. Aus den Zeichnungen bzw. den Prüfvorgaben gehen die dokumentationspflichtigen und die besonderen Merkmale hervor.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA Band 2 zu behandeln.
Der Archivierungszeitraum der Dokumentation beträgt 15 Jahre nach Auslauf der Produktion.

11. Haftung

Mit der Auslieferung der Produkte bestätigt der Lieferant die Einhaltung aller Vorgaben für das bestellte Produkt. Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen berührt die Haftung des Lieferanten hinsichtlich der Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Abnehmers und dessen Kunden wegen Mängel der Lieferungen nicht.

Sollen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgerechte Produkte für den Abnehmer gefertigt worden sein, muss der Lieferant einen Bauabweichungsantrag stellen und eine Sonderfreigabe vom Abnehmer bzw. vom Kunden des Abnehmers (OEM) noch vor der Auslieferung einholen. Abweichungen, die der Lieferant erst nach der Auslieferung erkannt hat, sind dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle von Mängeln stehen dem Abnehmer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände beim Abnehmer oder eine unzureichende Versorgung der Kunden des Abnehmers (OEM), muss der Lieferant in Abstimmung mit dem Abnehmer durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen. Der Lieferant hat dem Abnehmer binnen 24 Stunden nach Eingang der Mängelrüge zu informieren, ob und ggf. durch welche Sofortmaßnahmen eine rechtzeitige Nacherfüllung erfolgt. Erfolgt seitens des Lieferanten keine Stellungnahme, ist der Abnehmer berechtigt, die geeigneten und notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten auszulösen. Spätestens nach drei Arbeitstagen reicht der Lieferant einen schriftlichen Zwischenbescheid mit Bekanntgabe von kurzfristigen Maßnahmen zur Reklamationsbearbeitung durch den Lieferanten in Form eines 8D-Berichtes beim Abnehmer ein. Wenn im Einzelfall nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant dem Abnehmer spätestens zwei Wochen nach Eingang der Reklamation einen ergänzenden / abschließenden 8D-Bericht zur Verfügung.

Der Abnehmer behält sich vor, im Falle vom Lieferanten nicht eingehaltener Fristen zur schriftlichen Stellungnahme dringliche Maßnahmen (z.B. Aussortierung oder Rücksendung der reklamierten Ware) auch ohne dessen ausdrückliche Zustimmung durchzuführen, um

mögliche Folgeschäden (z.B. Bandstillstand / Produktionsausfall beim Abnehmer oder Kunden des Abnehmers (OEM)) zu minimieren.

Der Lieferant hat zudem unverzüglich zu prüfen, ob von ihm weitere mangelhafte Ware bzw. Ware, bezüglich derer der Verdacht eines Mangels besteht, an den Abnehmer ausgeliefert wurde oder sich auf dem Transport zum Abnehmer befindet. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer dies unverzüglich mitzuteilen.

Erfordern Lieferleistung, Qualitätslage oder (berechtigte) Zweifel an den qualitätssichernden Maßnahmen des Lieferanten erhöhten Aufwand bei Wareneingangsprüfung, Weiterverarbeitung und Marktbedienung durch den Abnehmer, kann dieser Aufwand dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden, nachdem dies dem Lieferanten angezeigt und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Wird dem Lieferanten von einem Endkunden der Automobilindustrie (OEM) eine Qualitätsauszeichnung oder ein formeller Lieferantenstatus nach Regelungen des OEM entzogen (z.B. Ford Q1 revoked/ Daimler Q-Help 3), ist der Lieferant verpflichtet, den Abnehmer hierüber unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten und Sortierkosten zu tragen. Daneben ist der Lieferant gegenüber dem Abnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch zum Ersatz sämtlicher durch den Mangel verursachter Schäden verpflichtet. Die zu ersetzenden Kosten schließen auch externe Analysekosten, welche notwendig sind die Mangelursache(n) zu ermitteln, (externes Labor, Universität, Röntgen-Untersuchungen, Spektralanalysen, usw.) ein.

Der Abnehmer ist berechtigt, als Kompensation des eigenen Aufwandes folgende Pauschalbeträge in Rechnung zu stellen:

- ...75... Euro pro Produkt im Garantie/Gewährleistungsfall (insbesondere für Transport-, Wege und Arbeitskosten)
- 150..... Euro pro Mängelrüge bei mangelhaften Wareneingängen und Fertigungsausfällen beim Abnehmer oder Dritten (insbesondere für Erstellung/Bearbeitung der Mängelrüge, technische Beurteilung, Sperrung, Nacharbeit, Demontage, Arbeitsanweisung)

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Abnehmer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ansprüche auf Ersatz weitergehender Schäden bleiben unberührt. Trotz allen Bestrebens zur Sicherheit der Produktqualität können fehlerhafte Produkte zum Kunden des Abnehmers (OEM) gelangen. Ausgefallene oder mangelbehaftete Produkte werden dem Lieferanten vom Abnehmer, soweit dies möglich ist, auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Für den Fall, dass der Lieferant das mangelhafte Produkt bereits in den Verkehr gebracht hat und der Kunden des Abnehmers (OEM) gegenüber dem Abnehmer Ansprüche aufgrund des Mangels geltend macht, ist eine Nacherfüllung des Lieferanten durch Mangelbeseitigung ausgeschlossen. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, ein mangelfreies Produkt zu liefern, soweit die Parteien nicht vereinbaren, dass anstelle der Ersatzlieferung der Kaufpreis der mangelhaften Ware durch den Lieferanten zu erstatten ist. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Abnehmers bleiben unberührt.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. €- und eine Rückrufversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio € p.a. abzuschließen. Auf Verlangen des Abnehmers hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Abnehmers bleiben unberührt.

12. Geheimhaltung

Beide Parteien werden alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten vertraulichen Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge sowie alle technischen und wirtschaftlichen Informationen über den anderen Vertragspartner wechselseitig geheim halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung und den damit verbundenen Projekten zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Angaben, Daten usw. sowie alle im Zuge der Durchführung von Projekten gewonnenen Informationen:

- streng vertraulich zu behandeln
- ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden
- weder ganz noch teilweise unbefugten Dritten, direkt oder indirekt zugänglich zu machen.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die oben erwähnten Informationen weder für eigene Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben, ohne zuvor die schriftliche Einwilligung des Abnehmers eingeholt zu haben.

Unterdienstleistungen des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit nachweislich die betreffenden Informationen allgemein bekannt oder Stand der Technik sind, ohne Verschulden der anderen Partei allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder den Parteien bereits vorbekannt sind. Die Geheimhaltungspflicht für technische Informationen endet 5 Jahre nach dem Erlöschen dieser Vereinbarung.

13. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet, mindestens jedoch für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie kann von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende unter Angabe des Kündigungsgrundes ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzelverträge bis zu deren vollständiger Abwicklung unberührt.

Beiden Parteien bleibt eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.

14. Mitgeltende Unterlagen

Lieferantenselbstauskunft

Bestellunterlagen

Lieferantenbeurteilung

Produkthaftpflichtversicherung des Lieferanten

VDA Schriftenreihe „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie“ Band 1 bis 6 in der jeweils aktuellen Ausgabe

Kundenspezifische Forderungen in der jeweils aktuellen Ausgabe:

VW-Konzern: Formel Q konkret & Formel Q-Fähigkeit

BMW Group: Internationale Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile (IPC)

15. Verbindlichkeit

Die Vereinbarung wird mit der Unterschrift der beiden Parteien verbindlich und ist Bestandteil der bestehenden Geschäftsbeziehung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder im Nachhinein unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Schlotheim,
Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschriften
Wiegand GmbH

Unterschrift
Lieferant

i.V. Keichel

i.V. Pietruska